

Der Vorsitzende weist auf den zu TOP 2 mit Datum vom 15.06.2015 vorgelegten Nachtrag hin, mit dem die Verwaltung den Schalltechnischen Bericht über die schalltechnische Kontingentierung zweier Bebauungspläne für Windenergieanlagen in Rheinbach und Meckenheim vorgelegt hat

Des Weiteren weist er darauf hin, dass er einer in der Sitzung anwesenden Bürgerinitiative untersagt hat, Informationsmaterial mit der Überschrift „Stadträte haften persönlich bei Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Grosswindanlagen“ vor Sitzungsbeginn auf den Beratungstischen zu verteilen. Er stellt es jedoch den Ausschussmitgliedern anheim, das Informationsmaterial persönlich entgegenzunehmen. Nach Meinung von Vorsitzendem Pütz ist die in dem Artikel vorgenommene Aussage nicht zutreffend. Er nimmt hierzu insoweit Stellung, dass der Stadtrat nach vorangegangener Prüfung nur für eine vorsätzliche Schädigung oder Ähnliches persönlich haftbar gemacht werden kann.

Der Vorsitzende stellt die vorliegende Tagesordnung zur Abstimmung.